



Aufhebung der Allgemeinverfügung

des Landkreises Stade zur Anordnung der Absonderung in häusliche Quarantäne beim erstmaligen Vorliegen eines Nachweises des Corona Virus SARS-CoV-2

Der Landkreis Stade erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung zur Absonderung in häusliche Quarantäne beim erstmaligen Vorliegen eines Nachweises des Corona Virus SARS-CoV-2 des Landkreises Stade wird zum 29.09.2021 aufgehoben.

Begründung:

Durch die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 21. September 2021, mit Geltung ab dem 22. September 2021, wurde ein landesweit einheitlicher Rahmen zum Umgang der Gesundheitsämter mit Quarantäne- und Absonderungsanordnungen geschaffen. Insofern bedarf es nicht länger einer gesonderten Regelung für den Landkreis Stade per Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Stade, 27.09.2021

Landkreis Stade
Der Landrat



Roesberg

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-1025
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK
Volksbank Stade-Cuxhaven eG
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.